

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Müssen

Für das Gebiet:

**"Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11+13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3,
Gemarkung Müssen-Dorf"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 2 i. V. mit § 13b BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 16. Mai 2022

Seite 1 - 38

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

Erlass

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508)

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg**
Beteiligungsschreiben vom 13.12.2021
Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.02.2022

Mit Schreiben vom 13.12.2021 wurden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die Gemeinde Müssen beabsichtigt weiterhin im Wesentlichen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (ca. 1,6 ha). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachnutzung in Form von Einzelhäusern, Reihenhäusern, Mietwohnungsbau und Seniorenwohnen sowie eine städtebauliche Neuordnung im Bereich zweier (ehem.) Hofstellen geschaffen werden. Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 3,82 ha. Davon entfallen ca. 1,8 ha auf Grünflächen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die in Rede stehende Fläche überwiegend als gemischte Baufläche dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVObI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung**
Landesplanungsbehörde
vom 14. Februar 2022

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

Erlass

Grundsätzlich liegt bereits mit landesplanerische Stellungnahme vom 14.12.2020 vor, auf die insoweit verweisen wird.

Auf die Fortschreibung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens im Zuge des Inkrafttretens der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 weise ich hin:

Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum Hamburg. Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Gemeinden in den Ordnungsräumen können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent ausweisen. Gemäß hiesiger Aktenlage beträgt der Wohnungsbestand in Müssen zum genannten Stichtag 531 Wohneinheiten. Daraus ergibt sich ein maximaler Rahmen von 80 weiteren Wohneinheiten.

Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten bitte ich in die Begründung mitaufzunehmen.

Von einer Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans nicht auszugehen. Grundsätzlich Bedenken gegenüber den Planungsabsichten bestehen daher nicht.

Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß Begleitbericht vom 08.02.2022 weise ich hin.

Es wird bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

Erlass

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Verkehrsflächen sollten entsprechend ihrer Funktion (als öffentliche Verkehrsflächen) festgesetzt werden. Es wird dringend abgeraten, mehrerer private Grundstücke nur über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erschließen. Hierbei ergeben sich regelmäßig Probleme bei der Umsetzung und dauerhaften Unterhaltung der erforderlichen Erschließungswege bzw. -straßen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Schreiben vom 13.12.2021 übersandte mir das Planungsbüro Johannsen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Aus Sicht des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine wohnbauliche Verdichtung in der Gemeinde Müssen. Tatsächlich hat die Gemeinde eine besondere Lagegunst, da die sie einen Bahnhof besitzt und direkt an die Bahnlinie Büchen – Hamburg angebunden ist. Eine wohnbauliche Entwicklung, ggf. auch über den landesplanerischen Entwicklungsrahmen hinaus, wird durch den Kreis positiv begleitet.

Bedenken bestehen aber gegen die vorgelegte Ausgestaltung des Planes. Der Kreis hat in der Vergangenheit gegenüber der Gemeinde wiederholt auf die Problematik der Inanspruchnahme der baulichen Tiefe in Richtung Niederung hingewiesen sowie auf einen städtebaulichen Identitätsverlust durch die hohe Dichte der Bebauung, die an dieser Stelle nicht in das Ortsbild passt. Es wurde eindringlich eine aufgelockerte Bebauung und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung empfohlen, die sich an der Höhe im Gelände orientiert. Dabei ist die besondere Empfindlichkeit des Talraumes zu beachten. Die Beeinträchtigung durch eine Bebauung mit Wohnhäusern ist gravierender als die ehemalige lockere Bebauung durch landwirtschaftliche Gebäude. Die nun vorgelegte Planung nimmt dieses nicht auf.

Auch wenn in der Begründung auf den Siedlungsdruck hingewiesen wird und grundsätzlich das Angebot von zeitgemäßen Wohnformen durch den Kreis begrüßt wird, wird die Bebauung in dieser städtebaulichen nicht angepassten Form weiterhin kritisch gesehen.

Weitere Bedenken der Fachbehörden des Kreises entnehmen Sie der noch folgenden Stellungnahme im Beteiligungsverfahren.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
Begleitbericht zur Planungsanzeige
vom 08.02.2022**

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13b Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 13.12.2021 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.: 460)

Das überplante Gebiet grenzt innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 29 (Dorfstraße) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Es ist angedacht, dass das Plangebiet über eine Erschließungsstraße und über eine „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten Fläche zugunsten der Anlieger, der Gemeinde, Ver- und Entsorgungsunternehmen“ an das vorhandene öffentliche Straßennetz (hier: K 29) in Form zweier Einmündungen angeschlossen wird.

Gem. § 34 (1) StrWG stellen Kreuzungen Überschneidungen öffentlicher Straßen dar. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich. Entsprechend ist hier nach § 35 StrWG zu verfahren. Demnach hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße die entstehenden Kosten zu tragen. Zu diesen gehören auch die Kosten der Änderung vorhandener öffentlicher Straßen, die durch die Einbindung der neuen Straße erforderlich werden. Dementsprechend ist hier der Kreis von den Kosten für die Herstellung und der Unterhaltung der beiden Einmündungen sowie von eventuellen Anpassungsarbeiten an der Kreisstraße freizuhalten.

Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen Kreis und Gemeinde bezüglich Bau- und Unterhaltungskosten bzw. Unterhaltungspflicht für diesen Bereich zu Lasten der Gemeinde zu schließen. Mit dem Baulastträger bzw. Verantwortlichen für die im Plangebiet westlich gelegene Einmündung zur Kreisstraße, welche mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten Fläche zugunsten der Anlieger, der Gemeinde, Ver- und Entsorgungsunternehmen“ gekennzeichnet ist, ist sinngemäß auch eine Vereinbarung mit der Kreuzung zur Kreisstraße zu schließen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
vom 10.02.2022

Zum Fachdienst Straßenbau

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Für die Vereinbarung mit der Gemeinde Müssen, sowie dem Baulastträger der zweiten Einmündung, sind folgende Punkte zu beachten bzw. einzuhalten:

- Die technische Ausbildung der Straßenanbindung des B-Plangebietes an die Kreisstraße 29 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Flächen der K 29 kein (Niederschlags-)Wasser zugeführt wird. Zudem hat die Ausbildung der jeweiligen Zufahrt nach gültigen Planungsrichtlinien zu erfolgen.
- Die von der Gemeinde und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen/Einfriedungen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtweiten im Einmündungsbereich freigehalten werden.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist vor Anlage einer Einmündung die Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde einzuholen sowie ggf. Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durchzuführen.
- Diese Vereinbarung hat auch zum Inhalt, dass die Gemeinde für spätere bauliche und verkehrstechnische Veränderungen aufzukommen hat, sollte die neu entstandene Kreuzung nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen oder sich der Knotenpunkt künftig als Unfallhäufungspunkt herausstellen. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Erweiterung des Baugebietes zu beachten.

Die Vereinbarung ist mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, abzuschließen.

Sollte keine Vereinbarung mit der Gemeinde zustande kommen, wird keiner Anbindung an die K29 vom Straßenbaulastträger auf Grundlage des StrWG zugestimmt.

Jede Anbindung an die Kreisstraße ist in jedem Fall so herzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügt. Es ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Einmündung ausreichend groß dimensioniert wird. Ein Rückstau auf die Kreisstraße muss in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 29 wird nur dann zugestimmt, sofern hierfür mit dem Kreisbauhof eine Vereinbarung darüber geschlossen wird, dass Eigentum, Pflege und die Verkehrsverantwortung bei der Gemeinde liegen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 29 fern zu halten.

Die Herstellung von Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand hat außerhalb der zur K 29 gehörenden Grundstücksflächen zu erfolgen.

Änderungen, Ergänzungen oder Neuverlegungen von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straße (Kreisstraße 29) benötigen einer gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind bei meinem Unterhaltungsdienst zu beantragen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Brandschutz (Herrn Arning Tel.: -501)

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Brandschutz

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Höhere Verwaltungsbehörde (Frau Köttgen, Tel.: 425)

1. Meine Stellungnahme vom 29.01.2020 zum damaligen B-Plan Nr. 14 gilt in folgenden Punkten nach wie vor:

Ich bitte das Verfahren nach §13b zu überprüfen. Aufgrund der Nähe zum Mühlenbach könnte es hier zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Für einen B-Plan nach § 13b gilt § 13a BauGB entsprechend in dem Punkt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bleibt die Gemeinde bei einem Verfahren nach § 13b BauGB

- weise ich darauf hin, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO auszuschließen sind, da es sich bei diesen Nutzungen nicht um solche handelt, die unter den Begriff der Wohnnutzung im Sinne des § 13b fallen.
 - gehe ich davon aus, dass die Verfahrensvermerke angepasst werden.
2. Ich bitte zu prüfen, ob tatsächlich das BauGB von 2004 und nicht von 2017 gelten soll (S. 7 der Begründung)
 3. Im Verfahrensvermerk 1 steht für den Aufstellungsbeschluss der 10.12.2019, in der Begründung der 26.11.2021. Ich gehe davon aus, dass der 26.11.2021 korrekt ist und bitte um Angleichung im nächsten Verfahrensschritt.
 4. Ich hätte mir eine Aussage in der Begründung gewünscht, dass die Grenze von 10.000m² Grundfläche im Sinne des § 13b nicht überschritten wird.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Zum Text Teil B:

Punkt 1.6: Während unter Pkt. 1.3 Dachneigungen auch Gründächer erwähnt werden sind unter 1.6 Dacheindeckungen nur in Form von Pfannen zulässig. Mit dieser Festsetzung wären z.B. Gründächer nicht möglich. Dieses sollte umformuliert werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Höhere Verwaltungsbehörde

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Zu Pkt. 7.30 Regenwasserentsorgung und Entwässerungskonzept:

In meiner ersten Stellungnahme hatte ich darauf hingewiesen, dass auch überlegt werden sollte ob eine Versiegelungsoption bis zu 50 % bzw. 80 % der Grundstücksfläche (durch Überschreitungsmöglichkeit von 100% der festgesetzten GRZ) notwendig ist. Im jetzt vorgelegten Plan wird daran festgehalten und die GRZ sogar von 0,25 auf 0,30 erhöht, so dass jetzt die Möglichkeit besteht, bis zu 60 % bzw. 80% zu versiegeln. Dies finde ich bedauerlich.

In den vorangegangenen Besprechungen wurde auch die Errichtung eines Sandfanges angesprochen. Leider findet sich dieser im Entwässerungskonzept nicht wieder. Auch wenn rechnerisch keine Regenwasserbehandlung erforderlich sein sollte ist zum Schutz der Retentionsfläche ein Sandfang mit Leichtstoffrückhaltung (Tauchrohr) vor der Einleitung in die Fläche vorzusehen.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

1. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nach den Regelungen des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) sollte unbedingt überprüft werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Geltungsbereich bis an die Mühlenbek in den Außenbereich hinein erweitert wurde, ohne dass hier Wohnbebauung festgesetzt ist. Im Gegenteil sollen die betreffenden Flächen auch der Entwässerung von Teilen der Dorfstraße dienen. Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind gegebenenfalls zu berücksichtigen und anzuwenden.
2. Bei der Betrachtung der planungsrechtlichen Grundlagen, Ziffer 1.00 der Begründung, sind auch die Vorgaben des aktuellen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III und der gemeindliche Landschaftsplan entsprechend von der Gemeinde zu berücksichtigen.

Bereits in meiner vorhergehenden Stellungnahme zu der vorliegenden Planung hatte ich angemerkt, dass im Landschaftsplan der Gemeinde Müssen der südwestliche Teil des festgesetzten Wohngebiets im Bestand mit dem Biotoptyp vorhandene Bebauung gekennzeichnet ist, Teilflächen sind als landwirtschaftliche Lagerfläche markiert. Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Entwicklungs- und Planungskonzept nicht vorgesehen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Naturschutz

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Dem Tal der Mühlenbek wird im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbilds und des Erholungspotenzials im gemeindlichen Landschaftsplan eine sehr hohe natürliche Attraktivität attestiert, die Mühlenbek ist zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet empfohlen, das Gewässer soll renaturiert und die Grünlandflächen in der Niederung extensiv genutzt werden.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung ist insofern ausdrücklich in der Begründung auf Grundlage einer fachlichen Bewertung zu erläutern.

Im neuen Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum III ist die Niederung der Mühlenbek als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Verbundachse dargestellt, das Fließgewässer ist als Gebiet mit besondere Bedeutung für den Gewässerschutz, Vorrangfließgewässer gekennzeichnet. Der Ort liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung nach Landschaftsrahmenplan.

Die Mühlenbek bei Müssen wird als Nebenverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein bewertet. Entwicklungsziel ist nach dem entsprechenden Fachbeitrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH die Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf, eine naturnahe Entwicklung des Bachtals unter Einbeziehung der schmalen Niederungsbereiche und randlichen Wälder.

Der nördliche/nordöstliche Streifen des Geltungsbereichs ist in einer Tiefe von ca. 30m bereits Teil dieser Biotopverbundfläche. Entsprechend ist dieser Bereich auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen als Fläche für die Landwirtschaft (und nicht als Mischgebiet) dargestellt.

Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können, § 21 Abs. 5 BNatSchG.

Mit diesen Fragen muss sich die Gemeinde nachvollziehbar auseinandersetzen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Die Lage der nördlichen Baufenster zur Niederung hat sich gegenüber dem vorhergehenden Entwurf nicht verändert, lediglich die Begrenzung des Baugebiets ist nun abgerundet festgesetzt, das Baugebiet dehnt sich dadurch jedoch noch weiter Richtung der Mühlenbek aus.

Auf eine Bebauung des nördlichen/nordöstlichen Teils/Streifens des Geltungsbereichs in einer Tiefe von ca. 30m, dies ist Teilfläche des dortigen Biotopverbundes, ist aus naturschutzfachlicher Sicht komplett zu verzichten, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

3. Im Rahmen der Prüfung von Standort-Alternativen, Ziffer 4.00 der Begründung, sind gewissenhaft selbstverständlich gleichzeitig auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den §§ 1 und 1a Baugesetzbuch von der Gemeinde zu berücksichtigen und zu bedenken und in die Abwägung der Flächeneignung einzustellen. Die Vorgehensweise sowie die Ergebnisse der Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten sowie die Entscheidung der Gemeinde sind in der Begründung anhand von definierten Kriterien nachvollziehbar darzulegen.
4. Um eine orts- und landschaftsverträgliche, geordnete und ansprechende Bebauung, auch im Interesse der Gemeinde, zu gewährleisten, sollte die städtebauliche Gestaltung des Plangebiets einschließlich der geplanten Verkehrserschließung (innere Erschließung der Bauflächen, Stell- und öffentliche Parkplätze) unbedingt noch einmal geprüft und bedacht, die Gestaltung der baulichen Anlagen zudem hier stärker geregelt werden, insbesondere auch angrenzend an die Niederungsbereiche (Teil B Text Ziffer 1.00 der Satzung). Umfang, Dichte und Gestaltung der zukünftigen Bebauung sind der sensiblen Lage des Plangebiets im Zentrum des alten Dorfes anzupassen.

Die nachvollziehbare und grundlegende Prüfung und Begründung von möglichen Planungsalternativen im vorgesehenen Geltungsbereich ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen notwendig und in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.

Mit Grund und Boden soll im Sinne des Baugesetzbuchs sparsam und schonend umgegangen werden, vor dem Hintergrund ist die Anzahl der zulässigen Stellplätze sowie eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Herstellung von Garagen, Stellplätzen ... sowie Nebenanlagen um 100% (textliche Festsetzung 2.10) nochmals kritisch zu prüfen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

5. Die geplante Wegeverbindung/Anlage eines öffentlichen Wegs durch die Niederungsflächen der Mühlenbek ist im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Ein Geh-Recht ist zugunsten der Öffentlichkeit vorgesehen, eine Fahrrecht zugunsten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und zugunsten der Gemeinde. Zur Regelung der Anlage/Befestigung ... eines Weges wird lediglich die textliche Festsetzung getroffen, dass der Weg in wassergebundener Bauweise herzustellen ist.

In der Begründung wird ausgeführt, dass ein Wirtschaftsweg bereits vorhanden ist. Es existiert dort jedoch lediglich eine landwirtschaftliche Fahrspur.

Die geplante Wegeverbindung verläuft über eine Fläche, die zum großen Teil vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Großseggenried (NSs) kartiert und unter der Biotop-Nummer 326025928-404 als gesetzlich geschütztes Biotop festgestellt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 30 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können.

Das Grundwasser steht in dem Bereich unter Gelände hoch an. Nach der Geotechnischen Beurteilung (Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 26.06.2021) wurde im Bereich des geplanten Wanderwegs in einer Tiefe von 1,1 bis 3,2 m unter Gelände Torf festgestellt. Um Versackungen an der Oberfläche zu vermeiden, wäre nach dem genannten Gutachten der Torf komplett unter Beachtung des Druckausstrahlungswinkels von ca. 45° auszutauschen bzw. wären spezielle „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ vorzunehmen, davon wird jedoch abgeraten, das Gutachten empfiehlt die Anordnung eines Geogitters über den gesamten „Straßenquerschnitt“ (? die Angabe sind leider nicht ganz klar zuzuordnen).

Dem auf der Fläche des Biotops geplanten Ausbau eines öffentlichen Wegs mit Bepflanzung (Baumreihe) wird nicht zugestimmt. Die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine nachvollziehbare und grundlegende Prüfung und Begründung von möglichen Planungsalternativen ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen unbedingt notwendig und darzulegen. Andere Möglichkeiten / Rohrdurchlässe im Bereich der Mühlenbek sind z.B. vorhanden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

6. Ein Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung befreit nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Aber auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen.

Das ist der Gemeinde auch bewusst, um dem nachzukommen, legt sie zum Bebauungsplan Nr. 14 einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) vor.

Die Ausführungen unter Ziffer 13.00 der Begründung berücksichtigen diese Umweltbelange jedoch kaum, die Darstellungen sind an der Stelle nicht ausreichend und entsprechend (zusammenfassend) zu ergänzen. Dabei sind auch die vorsorglich von der Gemeinde vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu nennen.

7. Unter Ziffer 14.00 wird ausschließlich auf den LBP als Anlage der Begründung verwiesen (Thieme-Hack, Planungsstand: November 2021). Allerdings sind die in dem LBP enthaltenen Aussagen äußerst allgemein gehalten. Eine konkrete Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans fehlen komplett. Der LBP ist dementsprechend umfassend zu überarbeiten, konkrete, deutliche, entsprechend fachlich fundierte Bewertungen sind erforderlich.

Die Erstellung einer aktuellen flächendeckenden Biotoptypenkartierung einschließlich Bewertung, in Text und Karte, ist zu ergänzen, für die Bewertung der Biotope nördlich der Hofstellen sind Artenlisten vorzulegen (Wirtschaftsgrünland, ruderales Grasflur, mesophiles Grünland und Großseggenried). Die Abbildung unter Ziffer 12.00 der Begründung ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Biotoptypenkartierung ist nach der zurzeit geltenden Fassung der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ durchzuführen.

Auf meine Ausführungen unter Punkt zwei meiner Stellungnahme wird verwiesen, die Vorgaben und Planungen des gemeindlichen Landschaftsplans und des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III sind im LBP umfassend zu thematisieren und zu bewerten (unter anderem zum Biotopverbundsystem, geplanten Landschaftsschutzgebiet, zur geplanten Renaturierung der Mühlenbek, extensive Nutzung der Niederung, Mühlenbek als Vorranggewässer).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Um der Gemeinde die Beurteilung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermöglichen, sind diese zugleich zu quantifizieren, auch wenn Eingriffe, die hier zu erwarten sind, zunächst als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig von der Gemeinde angenommen werden.

Auch der geplante Ausbau der Regenwasserversickerungsfläche im Bereich der Niederung der Mühlenbek sowie die Herstellung einer Wegeverbindung dort sind

hinsichtlich der für die Beurteilung des Eingriffs/der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erforderlichen Angaben unbedingt zu konkretisieren und zu ergänzen (Umfang des Eingriffs, Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft).

8. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung (Dipl.-Ing. Karsten Lutz, Hamburg, Stand: 02. November 2021), Artenschutz gemäß LBP

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Einbeziehung der Flächen bis an die Mühlenbek deutlich vergrößert hat, ist das Gutachten dementsprechend zu ergänzen.

Auch die Niederungsflächen sind faunistisch zu erfassen und die Auswirkungen der Planung zu bewerten, das ist bisher nicht erfolgt. Zusätzlich zu den Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel ist die Gruppe der Amphibien hier zu berücksichtigen (Sumpf, Niedermoor). Die faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für die Planung sind zu ergänzen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung wird erneut auf die aktuell geltende Fassung der „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein verwiesen, die Aussagen gelten inhaltlich auch im Bauplanungsrecht.

Vor dem Hintergrund des zu erwartenden sehr hohen Versiegelungsgrads im Baugebiet sind die Wirkungen der Umsetzung der Planung auf Brutvögel der Gehölze neu zu bewerten. Dass diese Tiere im zukünftigen Siedlungsbereich quantitativ entsprechend neuen Lebensraum finden und ausweichen können, erscheint fraglich.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistmöglichkeiten für Vögel an Gebäuden ist das Anbringen von Ersatzlebensräumen vorgesehen (Rauchschwalben, Haussperling, Hausrotschwanz). Zum Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten von Fledermäusen ist außerdem im Zusammenhang mit der Umsetzung das Bereitstellen von Fledermaus-Ersatzquartieren notwendig. Die Maßnahmen sind im Winter (Dezember, Januar) vor Beginn der ersten Baumaßnahmen fachgerecht umzusetzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Arbeiten sind von einer entsprechend qualifizierten Fachperson vorzubereiten und zu begleiten (Verwendung geeigneter Ersatzlebensräumen/Nistkästen nach den Vorschlägen des Fachgutachters, fachgerechtes Anbringen, dauerhafte Pflege). Die Anzahl der erforderlichen Ersatzlebensräume ist vom Fachgutachter jeweils zu entscheiden und in den Unterlagen klar anzugeben. Zudem ist die Umsetzung der Maßnahme von der Gemeinde ganz konkret zu regeln, Standorte der für die Nistkästen, ggf. vertraglich Vereinbarungen mit den entsprechenden Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Fläche/Gebäude. Gegebenenfalls sind entsprechende textliche Festsetzungen zu ergänzen.

Es ist artenschutzrechtlich unerlässlich und entsprechend auch vorgesehen, die Gebäude vor dem Abriss auf gebäudebrütende Vogelarten und auf das Vorkommen von

Fledermäusen zu untersuchen. Dabei sind rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Vorhabens die betreffenden Gebäude von einer entsprechend qualifizierten Fachperson umfänglich auf Fledermausquartiere und auf die Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel zu untersuchen um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dabei ist der vorkommende Bestand zu bewerten (Fledermausquartiere und Brutplätze von Gebäude bewohnenden Vogelarten sowie deren Besatz). Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bitte ich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

9. Regenwasserentsorgung, Entwässerungskonzept

Die Versickerungsfläche soll mit einer Größe von ca. 8180m² im Bereich der Niederungsflächen hergestellt und mit einer Wallaufschüttung oder Muldenprofilierung begrenzt werden (nach den Unterlagen „Entwässerungskonzept“ ergibt sich eine Stauhöhe von 1,5cm). Die Flächen nördlich der geplanten Bebauung sind im Bebauungsplan insgesamt als Private Grünfläche / Regenwasserversickerung festgesetzt.

Die Flächen in der Niederung der Mühlenbek sind als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Planung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Schutzgüter Boden sowie Arten- und Lebensgemeinschaften. Das Grundwasser steht in diesen Bereichen direkt unter Flur an, zwischengelagert sind organische Bodenschichten (Torf, Mudde). Im Zusammenhang mit der Anlage der Regenwasserversickerungsfläche sind Bodenarbeiten vorgesehen, gegen eine entsprechende Modellierung der im Bebauungsplan festgesetzten Privaten Grünfläche/Regenwasserversickerungsfläche bestehen erhebliche Bedenken. Betroffen von der geplanten Anlage der Versickerungsfläche ist teilweise auch das Flurstück 19/2 der Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf, das zum großen Teil vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Großseggenried (NSs) kartiert und unter der Biotop-Nummer 326025928-404 als gesetzlich geschützter Biotop festgestellt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 30 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des Biotopsschutzes wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Grünland erfüllt vielfältige Funktionen in der Landschaft. Es hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Auf Grünlandstandorten kommen über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Wegen der ganzjährigen Vegetation ist der Boden im Grünland gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt und verfügt über vergleichsweise höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit extremen Witterungsereignissen wichtig.

Auf Grund der ökologischen Bedeutung von Grünland sind Ausgleichsmaßnahmen (Neuentwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen nach meiner fachlichen Bewertung erforderlich und sollten von der Gemeinde in eigener Verantwortung entsprechend nachgewiesen werden, insgesamt ca. 8180m².

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

10. Als Beitrag zum ökologischen Bauen (Klima, Wärmeisolierung, Ortsbild) sollte die Anlage von Gründächern zumindest auf Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen verbindlich festgesetzt werden.
11. Entlang der nördlichen Grenze des Wohngebiets ist außerhalb der Bauflächen die Anpflanzung von Obstbäumen als Hochstamm im Teil B Text festgesetzt. Hier sind alte, regional typische Sorten zu verwenden, es ist außerdem eine Pflege/Obstbaumschnitt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson in den ersten Jahren nach der Pflanzung vorzusehen. Die Festsetzung im Teil B Text der Satzung, Ziffer 6.20 ist zu ergänzen. Eine Liste geeigneter Arten sollte der Begründung durch Ihren Landschaftsplaner beigefügt werden.
Die Maßnahme muss tatsächlich und zeitgerecht auch durchgeführt werden, insofern wird eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Flächeneigentümer dringend empfohlen. Die durchzuführenden Maßnahmen (Anpflanzung, fachgerechte Pflege) sind dann im Vertrag konkret zu benennen. Eine solche Vereinbarung sollte nicht später als der Bebauungsplan wirksam werden.
12. Die Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Verkehrsflächen und auf den zukünftigen Grundstücken halte ich aus naturschutzfachlicher Sicht für äußerst sinnvoll (Artenschutz, Klima, Förderung der Verdunstung). Vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 1 des Baugesetzbuchs (... Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, ...) sind entsprechende Festsetzungen von der Gemeinde unbedingt zu überlegen.
- Um entsprechend geeignete textliche Festsetzungen wird eindringlich gebeten (Verwendung von standortheimischen Laubbäume als Hochstamm, mit einem Stammumfang 16 – 18cm). Eine Liste mit geeigneten Gehölzarten sollte der Begründung mit Unterstützung durch Ihren Landschaftsplaner beigefügt werden.
- Für die geplanten Neuanpflanzungen von Bäumen sind, mit Blick auf den dramatischen Verlust an Insekten, standortheimische Laubgehölzarten zu verwenden, denn heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Städtebau und Planungsrecht

In der Stellungnahme von 2020 und in verschiedenen Gesprächen 2021 hat der Kreis wiederholt auf die Problematik der Inanspruchnahme der baulichen Tiefe in Richtung Niederung hingewiesen sowie auf einen städtebaulichen Identitätsverlust durch die hohe Dichte der Bebauung, die an dieser Stelle nicht in das Ortsbild passt. Es wurde eindringlich

eine aufgelockerte Bebauung und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung empfohlen, die sich an der Höhe im Gelände orientiert. Dabei ist die besondere Empfindlichkeit des Talraumes zu beachten. Die Beeinträchtigung durch eine Bebauung mit Wohnhäusern ist gravierender als die ehemalige lockere Bebauung durch landwirtschaftliche Gebäude. Die nun vorgelegte Planung nimmt dieses leider nicht auf. Der Planbereich wurde um die östliche Teilfläche mit Wohnbebauung und der Geltungsbereich Richtung Mühlenbek erweitert.

Auch wenn in der Begründung auf den Siedlungsdruck hingewiesen wird und grundsätzlich das Angebot von zeitgemäßen Wohnformen durch den Kreis begrüßt wird, wird die Bebauung in dieser städtebaulichen nicht angepassten Form weiterhin kritisch gesehen.

Gleichwohl verbleibt die Planungshoheit und die Verantwortung des möglichen städtebaulichen Identitätsverlustes an dieser Stelle bei der Gemeinde.

Zu den Ausführungen der Begründung, Seite 12, letzte Absätze der Ziffer 3.00 weise ich darauf hin, dass es generell städtebauliche Gründe braucht um Bauland auszuweisen. Es ist unerheblich wie sich das Spannungsfeld zwischen Grundeigentümern, Gemeindevertretern und Fachbehörden des Kreises darstellt.

Auch die Eignung des Verfahrens nach § 13b wird weiterhin kritisch gesehen. Hierzu verweise ich auch auf die Ausführungen der Höheren Verwaltungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde. Es sind erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist auch die Option, neben Wohnen auch einen Laden und eine Arztpraxis zu ermöglichen, aufgrund der Aufstellung nach § 13 b BauGB zu hinterfragen.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zu Städtebau und Planungsrecht

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 18

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Kampfmittelräumdienst SH
Karla Lietz

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Müssen liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Kampfmittelräumdienst SH
vom 21.12.2021

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Kampfmittelräumdienst SH
Karla Lietz

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden

Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.

Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 20

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Technik GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- **dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 28. Dezember 2022**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 21

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Technik GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

über BOB SH am 28.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, k.A.
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir in Müssen keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
über BOB-SH vom 28. Dezember 2022**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 22

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

vom 15.12.2021

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

bereits im Zuge des vorherigen TöB-Verfahrens bzgl. der Aufstellung des B-Plans im Jahr 2020 hat das LDSH eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat in den nun vorgelegten Planungsunterlagen keinen Eingang gefunden.

Daher sei hiermit darauf hingewiesen, dass es sich bei der Katharinen-Kapelle mit Einfriedung, die sich gegenüber dem Geltungsbereich befindet und 1963 als backsteinsichtige Kapelle auf Fünfeck-Grundriss mit überhöhtem Glockenturm und nordwestlich anschließender Sakristei errichtet wurde, um ein Kulturdenkmal handelt. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Insofern stellt sich auch die Frage, ob eine Umweltprüfung aufgrund der Betroffenheit von Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB eventuell doch erforderlich ist (hier: Kulturgüter).

Wie bereits 2020 angeraten, sollte das geplante städtebauliche Gefüge der (auch gegenüberliegenden) Umgebung angepasst werden. Dass eine Nutzbarmachung zu Wohnzwecken angestrebt und benötigt wird, ist nachvollziehbar. Allerdings ist ein Einfügen in die nachbarschaftliche Bebauung dabei erforderlich. Die vorgenommene „Reduzierung der baulichen Dichte in geringfügigem Maße“ (S. 12) erscheint hierbei nicht ausreichend.

Während sich die Gestaltung der baulichen Anlagen größtenteils am Bestand orientiert und „ungefähr angleicht“ (S. 14), widersprechen die Bauvolumina, insbesondere die Baufenster mit II VG, und die Länge von Gebäuden über 50m dem Ziel der adäquaten Angleichung. Eine Verfälschung der städtebaulichen Abfolge durch einfache Reihenhaus- und Mietwohnungsbauformen im Ortskern direkt gegenüber der denkmalgeschützten Katharinen-Kapelle wird denkmalpflegerisch als auch städtebaulich sehr kritisch gesehen. Auch der eingefügte Bruch der Bebauungsabfolge durch eine großzügige Stellplatzanlage direkt gegenüber erscheint inadäquat für die Umgebung des Kulturdenkmals sowie die städtebauliche Struktur.

Bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen sind aus denkmalpflegerischer Sicht im Sinne des Umgebungsschutzes Ergänzungen notwendig. Inwiefern Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien entlang der Dorfstraße Richtung Katharinen-Kapelle errichtet werden können, unterliegt dem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

In diesem Zusammenhang sei auf die Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hingewiesen. So sind auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmalen, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig.

Des Weiteren sind glänzende und stark reflektierende Dacheindeckungsmaterialien auszuschließen, um zur Verminderung der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals beizutragen.

Der angrenzende Denkmalbestand und die Genehmigungspflicht sind in die Planunterlagen zu übernehmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

vom 03.02.2022

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 24

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom **08.02.2022**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 25

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Handwerkskammer
Lübeck

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Handwerkskammer Lübeck
vom 02.02.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen, weist aber darauf hin, dass der Tiefbau für Versorgungsleitungen vom Bauträger zu stellen ist.

Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 14 wird eventuell ein Stationsstandort in einer Größe von ca. 24 m² benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen **und mit uns abzustimmen**.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Schleswig-Holstein Netz AG
vom 24. Januar 2022**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

gegen den B-Plan 14 der Gemeinde Müssen hat der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen keine Bedenken, da eine Direkteinleitung in das Verbandsgewässer Nr. 1.36 (Mühlenbek) nicht vorgesehen ist.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen.

Ansonsten soll das Niederschlagswasser auf die vorhandene Grünlandfläche gleitet werden. Aus dieser Fläche soll ein breiter, flächiger „Notüberlauf“ in die Mühlenbek erfolgen. Diese Festlegungen sind im Rahmen von mehreren Ortsterminen mit der Gemeinde und dem Fachdienst Wasser des Kreises Herzogtum abgesprochen worden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen - Herzogtum Lauenburg
vom 25.01.2022**

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinweberring 13 * 21493 Elmenhorst/Lanken

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Guten Tag Herr Johannsen, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte berücksichtigen Sie unter Position 7.7 „Abfallentsorgung“ der Begründung folgende Rahmenbedingungen:
Die von der Stichstraße sowie von der Dorfstraße abzweigenden Stichwege, die mit G-F-L- Rechten belegt sind, werden nicht mit Müllsammelfahrzeugen befahren. Die Abfallbehälter der Anlieger dieser Wege sind im Mündungsbereich der Wege auf die nächste Straße zur Abholung bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund bitte ich entsprechende Stell- bzw. Sammelplätze mit einzuplanen.
Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

vom 16.12.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Tilo Langpap

Bereich Schienenverkehr/Planung

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

Hinsichtlich des ÖPNV-Angebotes sollte u.E. nicht nur auf den Bahnhofpunkt Müssen verwiesen werden, sondern ebenso auf die unmittelbar fußläufig erreichbare Bushaltestelle Müssen, Schule. Von dort bestehen Verbindungen zu den Schulstandorten in Büchen und in Schwarzenbek.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
vom 28.12.2021

Wird berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ihren Entwurf zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen und an unser bereits vorhandenes Netz anzuschließen.

Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.

Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Stadtwerke Geesthacht GmbH
vom 09.12.2021**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE: Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein
Martin Maudrich

30

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 01.02.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Permits & Right of Way
Postfach 51 04 49
D-30634 Hannover
Pasteurallee 1
D-30655 Hannover

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
vom 09.12.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
22097 Hamburg Deutschland
www.deutschebahn.com

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten um Zusendung der Abwägung bzw. Satzung zu gegebener Zeit gern in digitaler Form. Bitte nutzen Sie auch für zukünftige Anfragen folgendes Funktionspostfach:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.

Wir bedanken uns im Voraus.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Baurecht
vom 03.01.2022**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ihr Anschreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt an den Eisenbahnstrecke Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg-Altona. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

- 1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise:

- 1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- 2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 3) Beim Einsatz von Kränen und Hebegegeräten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
- 4) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
vom 24.01.2022**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 35

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

- Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben:
db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

- aus ordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:
 - Die Erfahrung aus dem P-Plan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, dass für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- oder Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.
 - Im Plan ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierfür ist die verkehrsrechtlichen Anordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg erforderlich. Ich weise schon im Vorwege darauf hin, dass die baulichen Vorgaben an die Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt sein müssen (keine klare Abtrennung der Verkehrsflächen durch Kantstein oder bepflanzte Inseln, kein verschiedenfarbiges Pflaster).
- gemäß Wasserlieferungsvertrag wird eine jährliche Abnahme von 67.010 m³/a zugesichert. In den vergangenen 5 Jahren lag die Abnahme im Mittel bei ca. 45.000 m³/a und somit weit unter der vertraglich zugesicherten Menge.
Grundsätzlich ist die zu erwartenden Wasserlieferung bei den zusätzlichen Wohneinheiten problemlos möglich.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 unter 7.80 genannte Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz sollte gesichert sein. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst erfolgen, sofern bekannt ist welche Löschwassermenge vorgehalten werden muss.
- Sollte die Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches nicht von der Gemeinde übernommen werden, ist auch für diese Fläche ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht vorzusehen.

Die Fläche für die Abwasserbeseitigung ist für Wartungsarbeiten nicht zugänglich, da diese durch die davor geplanten Parkplätze nicht anfahrbar ist. Je nach Nutzung/Ausführung ist eine Zufahrt vorzusehen.

Die Gemeinde Müssen pumpt ihr Abwasser nach Büchen. Das Hauptpumpwerk ist bei starken Regenfällen bereits überlastet. Vor der Einleitung weiterer Mengen ist die Fremdwasserbelastung des Pumpwerkes zwingend zu reduzieren. Möglicherweise reicht der Neubau des Kanals in der Bergstraße hierzu aus. Eine Überprüfung vor Anschluss ist erforderlich.

Für den Anschluss des südwestlichen Gebäudes ist der Schmutzwasserkanal in der Kreisstraße um bis zu 20 m zu verlängern. Die Verteilung der Kosten sollte im Erschließungsvertrag geregelt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

- Amt Büchen - Ordnungsamt vom 21.12.2021**
- Gemeinde Büchen - techn. Bauverwaltung vom 22.12.2021**
- Amt Büchen - Abwasser vom 28.12.2021**

Aufgrund der Berücksichtigung von Bedenken von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 von der Gemeinde Müssen erstellt, unter erheblicher Reduzierung des Plangeltungsbereiches und Umstellung des Verfahrens nach § 13a BauGB.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstück 1/2 + 19/2, Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Gebäudemanagement S-H
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Außenstelle Lübeck
Industrie- und Handelskammer
50Hertz Transmissionen
Deutsche Glasfaser
Tennet
Gemeinde Büchen
Stadt Schwarzenbek

BERÜCKSICHTIGUNG: